Zu Nr. 136 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 24. November 1858

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, vom 1. Januar 1859 folgende Vereinigungen zu übernehmen:

1) der Schornsteine im Rigaschen Schlosse,
2) Vereinigung des Rigaschen Kronsgefängnisses,
3) des Rigaschen Schlosses,
4) der Abtritte im Rigaschen Schlosse,
5) des Civil-Gouverneurshauses,
6) des Vice-Gouverneurshauses,

aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torge am 15. und zum Peretorge am 18. December zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags, bei dieser Commission einzufinden.

Die Bedingungen zur Uebernahme der Podradde können täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Canzlei der Commission eingesehen werden. Nr. 1220.

Riga, den 18. November 1858.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aeltere Secretair: A. Blumenbach.

Къ № 136 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

24 Ноября 1858 года.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вызываетъ желающихъ принять на себя съ 1. Января 1859 года очищенія:

1) дымовыхъ трубъ Рижскаго замка
2) Рижскаго тюремнаго дома,
3) Рижскаго замка
4) отхожихъ мѣстъ Рижскаго замка,
5) дома Гражданскаго Губернатора,
6) дома Вице-Губернатора,

съ тѣмъ чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 15. и переторжки 18. Декабря сего года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно и не позже 1 часа по полудни.

Условія же по подрядамъ можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Рига, 18. Ноября 1858. № 1220

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 24 Ноября 1858. **№ 136.** **Montag**, den 24. November 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Das Menschenleben — ein Geistesleben.

Der Mensch gleicht der Pflanze. Sein Entstehen, sein Wachsthum, seine Ernährung, sein Stoffwechsel, seine Vermehrung und sein Vergehen ist im Ganzen und Großen all' diesen Lebenserscheinungen in den Pflanzen ähnlich. Von der Geburt bis zum Tode gehen mit unserm Körper Veränderungen vor, die weder von unserm Wissen, noch von unserm Wollen abhängig sind. Hierbei ist eine Maschinerie im Innern unsers Körpers thätig, die man die vegetative oder pflanzliche nennt.

Der Mensch gleicht auch dem Thiere. Wir können Theile unseres Leibes willkürlich bewegen; wir haben Sinne, um Eindrücke der Außenwelt in uns aufzunehmen und ein Gehirn, um diese Eindrücke gewahr zu werden.

Gleichwol überragt der Mensch dadurch Pflanze und Thier, daß er ein g e i s t i g e s Wesen ist, dadurch, daß er die Fähigkeit besitzt, den Gründen der Erscheinungen nachzuspüren und von Dingen, die er durch die Sinne wahrnimmt, auf die Ursachen zu schließen, aus welchen sie entspringen.

Was der Geist ist, läßt sich auf naturwissenschaftlichem Wege nicht deutlich machen; man weiß nur soviel, daß der Sitz des Geistes im Gehirn ist, und zwar nur in den beiden Halbkugeln des großen Gehirns. Was in diesem Gehirn vorgeht während der Thätigkeit des Geistes, während des Denkens, ist vollständig unbekannt; ja die Frage, ob der Geist sich nur des Gehirns wie eines Werkzeugs bedient, oder ob der Geist nichts ist als eine unerklärte Thätigkeit der eigenthümlichen Gehirnmasse, ist auf naturwissenschaftlichem Wege nicht zu beantworten.

Wie dem aber auch sei, so steht soviel fest, daß der Mensch nur durch seine geistige Fähigkeit ein Mensch ist und daß er ohne dieselbe in der Ordnung der Geschöpfe noch tiefer als das Thier stände.

Der Beweis hierfür liegt in Folgendem. Das Thier hat angeborne Fähigkeiten, die ihm nie fehlen, aber die es auch nimmermehr vervollkommnet. Diese Fähigkeit, die den Namen Instinkt führt, lehrt die Spinne ein Gewebe machen, selbst wenn sie nie eins gesehen und keine Ahnung hat, daß es Insekten in der Welt giebt, die sich darin als Speise für sie fangen sollen. Vor Jahrtausenden schon haben die Spinnen so gesponnen und werden nach Jahrtausenden in ihrer Kunst nicht weiter sein. Es hat wahrscheinlich eine Zeit gegeben, wo keine Spinnen vorhanden waren und es kann möglicherweise eine Zeit kommen, wo das ganze Geschlecht der Spinnen nicht mehr existiren wird; aber die erste Spinne hat sicher ganz so gut gesponnen als die letzte spinnen wird. Die erste Biene war ohne Zweifel ein so vortrefflicher Baumeister als es die letzte Biene sein wird. — Und so ist es mit allen Thieren, mit Ausnahme solcher Thiere, die in der menschlichen Umgebung leben und von den Menschen belehrt werden.

Nicht so ist es mit dem Menschen der Fall. Er wird so unfähig geboren und hat so wenig von bestimmten Gaben zur Welt mitgebracht, daß er das hilfloseste aller Geschöpfe auf Erden ist. Von wirklichen Instinkten besitzt der Neugeborene nur die Neigung und die Fähigkeit, alles anzusaugen, was er mit dem Munde erreichen kann. Diese Neigung verliert er nicht nur später, sondern er verlernt auch die Fähigkeit dazu, so daß man das Saugen nach Art der Kinder erst erlernen und einüben muß, wenn man es in reifern Jahren ausführen will.

Das neugeborene Kalb geht ohne Hülfe sofort auf die Mutter zu, um aus ihren Zitzen seinen Hunger zu stillen; das neugeborene Menschenkind hat auch diese Fähigkeit nicht angeboren; es ist auf die Hülfe der Mutter im strengsten Sinne des Wortes angewiesen.

Der Mensch ist ein Wesen geistiger Art. Seine Fähigkeiten werden nicht fertig angeboren, und sie sterben nicht mit dem einzelnen Menschen aus, sondern vererben sich von Geschlecht zu Geschlecht, so daß das Menschengeschlecht eine Geschichte der Entwickelung hat, eine Geschichte des Fortschrittes seines Geistes, ein Wachsthum seiner Erkenntniß, eine Uebertragung des Wissens der frühern Menschen auf diejenigen, die spät nach ihnen geboren werden.

Und diese Fähigkeit seiner geistigen Entwickelung ist es eben, die dem Menschen erst die Existenz auf Erden möglich gemacht hat.

Leiblich ist er hilflos und außerordentlich wehrlos geschaffen gegenüber dem Thiergeschlecht. Das Thier hat eine Naturkleidung, besitzt Naturwaffen und kennt ihren Gebrauch, selbst wenn sie noch nicht existiren. Das Böckchen, das noch nie Hörner gehabt und noch nie gesehen hat, wie seinesgleichen kämpft, stößt mit dem Schädel nach seinen Feinden ganz so gut als ob es seine Waffe schon hätte. Der Mensch ist unbewaffneter als alle Thiere und weiß selbst seine Hände ohne Uebung nicht zu seiner Hülfe zu gebrauchen. Er hat nichts als die Fähigkeit, die man Geist nennt, eine Fähigkeit deren Bedeutung eben darin liegt, daß sie einer weiter und weiter gehenden Entwickelung fähig ist, und durch welche er sich zum Herrn der Schöpfung gemacht hat — und naturgemäß auch machen soll. Das Menschenleben ist in seiner wahren Bedeutung ein geistiges Leben.

Das geistige Wesen des Menschen giebt sich auch darin kund, daß der Mensch ein bei weitem höheres Maß der Freiheit und Unabhängigkeit von der Natur hat als das Thier.

Alles, was ein Thier vollbringt, muß es thun. Die

Spinne macht ihr Gewebe nicht aus freiem Willen und nach überlegtem Entschluß, sondern sie spinnt, weil sie eben dazu angereizt ist. Es ist zweifelhaft, wenigstens naturwissenschaftlich nicht zu beweisen, ob das, was die Spinne zum Spinnen zwingt, in ihr vorhanden ist oder außer und über ihr waltet; aber jedenfalls steht es fest, daß sie sich zu diesem Trieb, der sie regiert, nur wie ein Werkzeug verhält. Die Biene, die ein so regelmäßiges Fachwerk aufbaut, wie es eine Menschenhand ohne Zirkel und Winkelmaß gar nicht zu Stande brächte, thut dies zur Zeit der Blüthe, um für die Winterzeit darin ihre Speise aufzuspeichern. Dies sieht freilich aus wie eine wohlüberlegte freiwillige Handlung; aber es steht fest, daß auch die jungen Bienen, die nie einen Winter sahen, also thun und auch die alten Bienen es nicht unterlassen, trotzdem sie die Erfahrung gemacht haben, daß ihnen der Mensch den Honig nimmt. Offenbar also sind dies keine Handlungen des freien Entschlusses, der freien Ueberlegung und innern Ueberzeugung.

Ganz anderer Art ist das Handeln des Menschen. Er ist sich seines Triebes bewußt, er überlegt den Zweck desselben vollkommen, er verbessert und verändert sein Thun und Lassen, ruft die Erfahrung zu Hülfe und stellt Vergleiche an, um von vielen verschiedenen Handlungsarten die richtige oder ihm zusagende herauszufinden, und geht dann erst an die That mit dem innern Bewußtsein seines freien Entschlusses.

Zwar giebt es viele Naturforscher, welche die Freiheit des menschlichen Willens ableugnen. Sie behaupten, der Mensch handle zwar nach Entschließungen; aber seine Entschließungen sind in Abhängigkeit von bestimmten Gesetzen des Denkens oder von naturgemäßen Richtungen, welche sein Denkvermögen beherrschen. Zum Beweis für diese ihre Ansicht führen sie an, daß ganze Zeitalter oft von gewissen Geistesrichtungen ergriffen sind, denen sich kein Mensch entzieht. Glaubensrichtungen, politische Bestrebungen, wissenschaftliche Unternehmungen, Völkerwanderungen, Auswanderungen, ja sogar Künste, Geschmackssachen und Moden beherrschen die Tausenden und Übertausenden, von denen jeder glaubt, frei nach eignem Entschluß zu handeln. Die Freiheit des Willens, so behaupten diese, wäre nur Schein, weil der Mensch nicht all' die Fäden kennt, welche ihn lenken und ihn so zu handeln zwingen, wie er vermeint, aus freiem Entschluß zu handeln.

Allein all' diese Beweise und noch viel tiefere, die dem Wesen der Menschengeschichte entnommen sind, zeigen nur, daß der Mensch nicht vollständig frei oder wie man das wissenschaftlich ausdrückt, nicht absolut frei ist. Und das behaupten wir auch keineswegs; der Mensch, so meinen wir, wird von geistigen Beschlüssen geleitet, und weil er Wohlgefallen daran findet, diesen zu folgen, geht er mit Lust daran, so zu handeln und nennt dieses seinen Willen. Ob man dies nach einem absoluten Maßstab frei nennen kann, darüber streiten wir sehr ungern und glauben aufrichtig, daß bei solcher philosophischen Streitigkeit nicht viel herauskommt. Uns genügt es festzustellen, daß der Mensch im Vergleich mit dem Thier der höchsten Unabhängigkeit von der Natur, die instinktartig wirkt, fähig ist, und daß er von einer Einsicht seines geistigen Wesens sich leiten läßt, von dem wir sagen müssen, daß in ihm das höchste Maß der Freiheit waltet, welches wir in der Natur kennen.

Es ist wahr, daß selbst in den vorzüglichsten Handlungen der Menschen, in den erhabensten Instituten der menschlichen Gesellschaft große Aehnlichkeit mit dem Wesen der Instinkte herrscht, welche die Thierwelt leiten. Die Kunst der Spinne, der Sinn der Biene, die Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit im Bau eines Thiernestes führten freilich auf den Gedanken, daß unsere künstlichen Spinnereien, unsere mathematischen Bauwerke vom Wirken des Instinkts übertroffen werden könnten. Die Institute der Ehe, der Familie, der Gesellschaft und des Staates finden ihre Vorbilder unter den Einrichtungen in der Thierwelt. Während das Weibchen im Vogelnest auf den Eiern sitzt, fliegt das Männchen aus, um Futter für die Gattin heimzubringen; wo dies nicht angeht, übernimmt der Gatte die Wärmung der Eier auf kurze Zeit, um der Gattin Zeit zu lassen, daß sie ihren Durst stille. — In dem Nest der jungen ausgekrochenen Brut des Storches sieht man ein wirkliches Familienbild nebst Jugenderziehung. — Es giebt Thiere, die nur in Gesellschaften leben und man bemerkt an ihnen, daß sie eben deshalb zähmungsfähiger sind. — Endlich giebt ein Bienenkorb, ein Ameisen-Nest ein Bild eines Gesammtstaates mit ganz bestimmten Klassen von verschiedenen Mitgliedern, die gemeinsam zum Heil des Staates sorgen. — Dies Alles ist freilich so, daß man behaupten kann, es lägen den menschlichen Handlungen und Einrichtungen dieselben Instinkte zu Grunde; allein trotz dieser Aehnlichkeit ist der Unterschied dennoch groß und charakteristisch.

Der Mensch mußte all' das erst auf eignem Wege, auf dem Wege geistiger Ausbildung auffinden; der einzelne Mensch kann sich auch losmachen von all diesen Einrichtungen, er kann Ehe, Familie, Gesellschaft und Staat aufgeben und ein Leben eigner Art führen; endlich erweist sich die Freiheit des Menschen auch darin, daß er für alle diese Institute die verschiedensten Formen hat und sie beliebig wechseln und vertauschen kann. — Und ist dies eben das Charakteristische im Menschendasein, so muß man zugeben, daß dieser Unterschied darin begründet ist, daß der Mensch ein Wesen ist, das sich von einer geistigen Richtung leiten läßt: der Mensch ist ein geistiges und wenn nicht ein absolut-freies, so doch ein Wesen, das der höchsten Freiheit genießt, die wir in der Natur ersehen können.

(Fortsetzung folgt).

Der Spargel, seine Cultur nach einem neuen einfachen und wohlfeilen Verfahren und sein Gebrauch zu arzneilichen Zwecken.

Der Spargel gehört nach dem Linn. System zur VI. Cl. I. Ord. (Hexandria Monogynia) und nach dem natürlichen System zu der Familie der Asparagineen nach Juss. oder der Asphodeleen nach Brown. Blüthe: Mai, Samenreife: September und October.

Man unterscheidet gewöhnlich zwei Abarten, den grünen und den weißen mit rosenrothen Köpfen. Außerdem werden in den Gartenschriften noch zahlreiche andere Spielarten aufgeführt, die ihre Benennung gewöhnlich von dem Orte der Zucht z. B Ulmer, oder von den angeblichen Eigenschaften, wie Frühspargel, Riesenspargel, herleiten. Nach unserer Erfahrung giebt es nur eine ein-

zige Sorte und die einzelnen Spielarten sind lediglich Ergebnisse des Bodens und der Cultur. So habe ich den grünen Spargel nach mehrjährigem Anbau in den weißen übergehen sehen und ebenso den weißen in grünen. Abgesehen hievon habe ich immer gefunden, daß der weiße mit rosenrothen Köpfen der vorzüglichere ist, nicht blos in Bezug auf die Stärke der Stengel, sondern auch in der Zartheit und Feinheit des Geschmacks.

Der Spargel wird bekanntlich auf zweierlei Weise fortgepflanzt; entweder dadurch, daß man den Samen sogleich an Ort und Stelle legt oder durch Pflanzen (Spargelfechser).

1) Durch Samen. Das Land wird zu diesem Behufe im Herbste 1 Fuß tief umgegraben und tüchtig mit verrottetem Mist oder mit Compost gedüngt. Sodann theilt man es in Streifen oder Beeten von 3 Fuß Breite, zwischen denen immer ein schmaler Weg bleibt. Auf der Mitte dieser Beete zieht man $^{3}/_{4}$ Fuß tiefe Rinnen, in die man in einer Entfernung von 2 Fuß 2—3 Spargelkörner legt und 1 Zoll hoch mit Erde bedeckt. Mit dem Rest der Erde wird die Rinne erst dann vollends gefüllt, wenn die Pflanzen die Höhe erreicht haben, daß sie die Oberfläche des Beetes überragen, was gewöhnlich im folgenden Spätsommer der Fall ist. Die Saat nimmt man am besten im Herbste, im October oder November vor, weil da der Spargelsamen sicherer keimt als im Frühjahr. Von den aufgegangenen Pflanzen läßt man nur eine und zwar die kräftigste stehen, die übrigen werden ausgezogen.

Ein anderes Verfahren ist folgendes: Man macht auf der Mitte der, wie oben erwähnt, zubereiteten Beete in einer Entfernung von 2 Fuß, $^{3}/_{4}$ Fuß tiefe und 1 Fuß weite Gräben, schlägt in der Mitte derselben Pflöcke ein, legt um diese herum 3—4 Spargelkörner und deckt sie einen Zoll hoch mit Erde. Sind die Pflanzen aufgegangen, so werden die überflüssigen ausgezogen, so daß bei jedem Pflocke nur eine stehen bleibt. Die Löcher füllen sich im Laufe des folgenden Sommers von selbst, oder werden im Herbste eingeebnet. Die jungen Pflanzen müssen vom Unkraut rein gehalten und einige Mal vorsichtig behackt werden. Solchen Spargel kann man um 1 Jahr später stechen als den mit Fechsern angelegten.

2) Durch Pflanzen oder Fechser. Nach dem alten Verfahren muß man das Land $3^{1}/_{2}$ Fuß tief rigolen, die dabei ausgeworfenen Gräben mit Mist füllen, ihn tüchtig festtreten, dann 6 Zoll Erde darauf bringen und über diese Erde wieder eine Schichte gut verrotteten Mist und endlich noch 1 Fuß hoch Erde aufbringen. Zum Bepflanzen wählt man dreijährige Fechser.

Dieses Verfahren macht die Spargelanlagen sehr kostspielig. Das Rigolen des Landes in solcher Tiefe ist keine kleine Arbeit und wenn richtig gedüngt werden soll, so braucht man für 100 Stück Spargel 5—6 Fuhren Mist. Gute dreijährige Pflanzen stehen ebenfalls hoch im Preise und so kommt es, daß selbst vermögende Leute die Ausgaben für größere Spargelanlagen scheuen.

Was aber viel kostet, ist deshalb nicht immer gut. Das ganze obige Verfahren kann man nicht anders, denn als eine nutzlose Verschwendung an Arbeit, Dung und Geld für die Fechser bezeichnen. Die Spargelpflanze geht nämlich nicht in die Tiefe sondern breitet sich horizontal, fächerartig aus. Es ist deshalb das tiefe Reuten und der viele Mist, den man in den Untergrund wirft, ganz überflüssig, weil beides der Pflanze nicht zu gut kommt und sehr häufig mißlingen dadurch sogar die Anlagen, weil die Setzlinge in der todten ungebauten Erde die durch das Reuten an die Oberfläche gebracht wird, nicht fortwachsen wollen. Was das Einlegen dreijähriger Pflanzen anlangt, so kann man darin nur eine gedankenlose Gewohnheit erblicken, die bis jetzt Niemand Vortheil gebracht hat, als denjenigen, die sich mit dem Verkauf von Spargelpflanzen befassen. Jeder verständige Gärtner weiß, daß große Pflanzen beim Versetzen weit schwerer anwachsen als kleine. Dreijährige Spargelfechser sind auf den Saatbeeten bereits so in einander gewachsen, daß man sie, selbst bei der größten Sorgfalt, nicht mehr ausheben kann, ohne die feinen Wurzeln abzureißen. Es ist daher eine allgemeine Klage der Spargelzüchter, daß ihnen bei neuen Anlagen so viele Pflanzen zurückbleiben. Je größer die Fechser sind, desto schwieriger wachsen sie an und viele Anlagen kümmern 5—6 Jahre, ehe man sie recht benutzen kann. Nimmt man dagegen einjährige Pflanzen, so bleibt bei übrigens zweckmäßiger Behandlung von 100 kaum eine aus und ihr Wachsthum ist so freudig, daß man viele schon im zweiten, fast alle aber im dritten Jahre stechen kann.

Unser verbessertes Verfahren der Spargelzucht, das sich beim Anbau im Großen vollkommen erprobt hat, ist folgendes: Das zur Anlage bestimmte Land wird am zweckmäßigsten im Herbst $1^{1}/_{4}$—$1^{1}/_{2}$ Fuß tief gut umgegraben und tüchtig mit verrottetem Miste gedüngt. Im Frühjahre wird es in 3 Fuß breite Beete abgetheilt und auf der Mitte derselben werden 2 Fuß von einander entfernt, $^{3}/_{4}$—1 Fuß tiefe und 1 Fuß weite Löcher gemacht. In diesen wird von guter Erde eine Erhöhung, ähnlich einem Maulwurfshügel, von 3—4 Zoll aufgehäuft, auf diesen die Spargelpflanze mit ausgebreiteten Wurzeln gesetzt und 3 Zoll hoch mit Erde bedeckt. Am besten eignet sich dazu gute Composterde oder, in Ermangelung dieser, nicht zu schwere Gartenerde. Statt der Löcher kann man auch einen 1 Fuß tiefen Graben durch das ganze Beet aufwerfen und die Pflanzen, wie eben angegeben, in der Entfernung von 2 Schuh einsetzen. Die Bepflanzung geschieht am besten im April, wenn der Boden schon etwas erwärmt ist. (Ich habe mit einjährigen Pflanzen noch im Juni Anlagen gemacht, die vollkommen gelungen sind). Bei sehr trocknem Wetter muß öfters begossen werden. Haben die Pflanzen ausgetrieben, so daß sie über der Oberfläche des Beetes emporragen, so deckt man sie etwas stärker mit Erde und im Herbste ebnet man das Beet vollends ein. Daß die Umgebung der Pflanzen von Unkraut rein zu halten und einigemal behutsam zu lockern ist, versteht sich von selbst. Nach diesem Verfahren kommt eine Spargelanlage nur auf $^{1}/_{5}$ des früheren Preises zu stehen und ist dabei weit sicherer im Erfolg und früher zu benutzen als nach dem früheren Verfahren.

Statt 3 Schuh breite, kann man auch 5 Schuh breite Beete abstechen. Auf diese bringt man dann zwei Reihen Spargel, die man über Kreuz in folgender Weise legt.

* * * * * * * * *

* * * * * * * * * *

Wir halten aber das erstere Verfahren für besser, weil die Spargelpflanze sich sehr ausbreitet und demnach viel Raum in Anspruch nimmt.

(Schluß folgt).

Kleinere Mittheilung.

Zu den Fehlern der fremden Hühnerracen, der Cochinchina- und Brahama-Hühner gehört, daß sie öfters brüten, als es dem Besitzer lieb sein kann. Solche Hühner soll man, wenn man sie nicht ansetzen will, in einen eigenen, wo möglich kühlen Verschlag, dessen Boden mit feuchtem Sand bestreut ist, einsperren. Nach 5—6 Tagen hören sie auf zu brüten und legen bald wieder. Das da und dort übliche Eintauchen der Bruthennen in kaltes Wasser ist nicht zu empfehlen, weil manche Hennen durch diese plötzliche Abkühlung zu Grund gehen.

(Die Fundgrube).

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
1638	Lüb. Schon. „Theodor Antoinette"	Capt. Hintz	Lübeck	Güter	Brandenburg
1639	„ Dampf. „Ceres"	Müller	Reval	Ballast	Ruetz & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1640; im Ansegeln 0; Strusen 660.

Bekanntmachungen.

10 Rubel Silber Belohnung

Demjenigen, der über eine vor kurzer Zeit abhanden gekommene schwarze Neufundländer-Hündin, die auf den Namen „Lady" hört, in der Antoniusschen Apotheke in Wolmar Nachweis giebt. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die geehrten Herren, welche gesonnen sein sollten **Poudrette** in diesem Winter zu beziehen, werden ersucht, **spätestens** bis zum 15. December ihre Bestellung in der Handlung von Ed. Friesendorff zu machen. 2.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 22. Nov. 1858.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	4 3 80
Hafergrütze	
Gerstengrütze	3 2 80
Erbsen	3 2 30
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70
Weizenmehl	3 30 80
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70
Butter pr. Pud . . .	7 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
1/2 Brand . .	9 9 50
2/3 Brand . .	10 11 50
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	26 4/7
Ausschußhanf	26 /7
Paßhanf	26
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	
Livländ. „ . . .	
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr. Pud	15 1/2 16

pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	9 [illegible]
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 20 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	377	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 19., 20.	21.	22.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	114
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	103 1/4	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	112 1/2	112 1/4
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	107	107	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 19., 20.	21.	22.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	102 1/4	„	102 1/2	102 1/4
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	101 3/4
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101 3/4
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	100
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	99
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	95	95
Bankbillete	„	99 [illegible]/8 5/8	„	99 3/4	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie p. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	13	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	3	„	3	3
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	3 1/2

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 24 Nov. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 136. Понедѣльникъ, 24. Ноября. Montag, 24. November. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

От Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго хлѣбника Симона Мекельбурга, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ. считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 13. Мая 1859 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 691. 2

Рига въ Ратгаузѣ, Ноября 13. дня 1858 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Шлокскаго мѣщанина Антона Васильева, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 13. Мая 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 690. 2

Рига въ Ратгаузѣ Ноября 13. дня 1858 г.

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Simon Maeckelburg irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. Mai 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 13. November 1858.

Nr. 691. 2

* * *

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schlockschen Meschtschanins Anton Wassiljew irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. Mai 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 13. November 1858.

Nr. 690. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Mittelst Allerh. Gnadenbriefes vom 24. October c. ist der Chef der 3. leichten Kavallerie-Division, General-Lieutenant Baron von Budberg 2. zum Ritter des St. Wladimir-Ordens 2. Cl. Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 12. November c. ist der Rittmeister des Litthauenschen Uhlanen-Regiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs von Oesterreich Albert, Igelström zum Major mit Zuzählung zur Armee-Kavallerie und Ueberführung zum Proviant-Etat, befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 11. November c. sind übergeführt worden: der Lieutenant des Leib-Jekaterinoslawschen Grenadier-Regiments Sr. Majestät Jürgensohn zum Commissariat-Etat, mit Zuzählung zur Armee-Infanterie, der Fähnrich des Kexholmschen Grenadier-Regiments des Kaisers von Oesterreich Baron von Wrangell zum Nawaginschen Infanterie-Regiment, der Second-Lieutenant des St. Petersburgschen Grenadier-Regiments des Königs Friedrich Wilhelm III. Beck zur Telegraphen-Verwaltung, der Fähnrich des Belewschen Infanterie-Regiments Scheffer zum Mingrelischen Grenadier-Regiment und der Secondlieutenant des Koporschen Infanterie-Regiments Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Sachsen Müller von Ehrenschwung zur Telegraphen-Verwaltung.

* * *

In Anlaß dessen, daß durch die am 18. September d. J. in der Stadt Orel ausgebrochene Feuersbrunst das Gebäude der Siège des 1. Stadttheils abgebrannt ist, wobei ein großer Theil der Acten dieser Siège vernichtet worden, werden auf desfallsige Requisition der Orelschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten dieses Gouvernements hiermit aufgefordert, ihre an die Orelsche Stadtpolizei und an den Pristav des 1. Stadttheils etwa gerichteten, noch nicht erfüllten Requisitionen zu erneuern. Nr. 3900.

* * *

In Anlaß dessen, daß durch die am 14. September d. J. in der Stadt Liwny ausgebrochene Feuersbrunst das Gebäude des Landpolizeigerichts eingeäschert und dabei ein Theil der Acten und Documente dieser Behörde, so wie fast sämmtliche bei der temporairen Abtheilung und bei dem Ispravnik derselben in Verhandlung befindlichen Acten und Papiere vernichtet worden, werden auf desfallsige Requisition der Orelschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Gerichtsbehörden und Autoritäten dieses Gouvernements hiermit aufgefordert, ihre etwaigen an das Liwnysche Landpolizeigericht, an die temporaire Abtheilung desselben oder aber direct an den Liwnyschen Ispravnik gerichteten, jedoch noch nicht erfüllten Requisitionen zu erneuern. Nr. 3899.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Alexejew in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und ist derselbe später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. — Derselbe ist 2 Arschin 4¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dunkelbraune dichte Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund mit dicken Lippen, ein rundes Kinn, ein rundliches, finniges Gesicht, ist ungefähr 29 Jahr alt und hat gesunde Zähne; auf dem linken Knie hat er eine Narbe von einem Einschnitt und am untern Gelenk des mittlern Fingers der linken Hand eine Brandwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5927. 3

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Endrik Remmeigas in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung abzufertigen. — Derselbe ist 2 Arschin 3⅞ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graublaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund mit einer hervorstehenden Unterlippe, ein rundes hervorstehendes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist zwischen 25 und 30 Jahre alt und hat gesunde aber unrein-grünliche Zähne. Der Bart ist sehr dünn und der Backenbart fehlt ganz.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5930. 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Jacob Carlsohn in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. — Derselbe ist 2 Arschin 5⁵/₈ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht mit hervorstehenden Backen, ist ungefähr 28 Jahre alt. In der obern Kinnlade sind auf beiden Seiten vier Zähne fast ganz ausgefault, auf dem linken Schienbein hat er eine bläuliche Narbe in Folge einer Verwundung. Als besonderes Merkmal dient, daß er einen fast kahlen Scheitel hat, auf dem sich nur einzelne Büschel gräulicher Haare befinden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5935. 3

Bekanntmachungen.

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für diejenigen, so es besonders angeht, öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten, so wie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein und für die Berechtigung zum Halten von Schenken für das Jahr 1859 dahin anberaumt worden, daß diese Accise für Gastwirthschaften im

1. Vorstadttheile	am 3., 4. und 5.	December	1858
2. „	8., 9. u. 10.	„	„
3. „	11., 12. u. 13.	„	„
1. Stadttheil	am 15. u. 16.	December	1858.
2. „	17. u. 18.	„	„

Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmereigerichte einzuzahlen ist.

Demnächst wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung annoch bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar 1859 eine neue hochobrigkeitlich erlassene Schenkerei-Verordnung in Kraft tritt, und daß in dieser Verordnung unter Anderem vorgeschrieben ist:

1) daß diejenigen Getränkehändler, welche für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein die vorschriftmäßige Abgabe bei dem Kämmereigerichte pro 1859 einzahlen, verpflichtet sind, zugleich die bisher von ihren resp. Anstalten bei einer Rigaschen Quartier-Verwaltung zum Besten dieser Verwaltung direct erlegte Abgabe bei diesem Kämmereigerichte pro 1859 einzuzahlen, und zwar

a) für jede Anstalt in der Stadt zwölf Rbl. S. und

b) für jede Anstalt in einer der drei Vorstadttheile sieben Rbl. funfzig Kop. S. — und

2) daß die Geschäftsführer in denjenigen Getränke-Handlungen, in welchen der Kornbranntwein en detail verkauft wird, so wie in den Schenken, zur Rigaschen Gemeinde gehören und mindestens 30 Jahre alt sein müssen, auch sich hinsichtlich ihrer bisherigen guten Führung durch ein Attestat der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu legitimiren haben. Nr. 1720.

Riga-Rathhaus, den 20. November 1858. 3

Кеммерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ для всеобщаго сведѣнія и соблюденія въ особенности до кого касается, что срокъ для уплаты акцизнаго сбора за разныя трактирныя заведенія, равно для внесенія податей за розничну продажу хлѣбнаго вина и за право содержанія шинковъ на 1859 годъ назначенъ такимъ образомъ, что этотъ акцизный сборъ вноситься долженъ въ сей Кеммерейный Судъ въ нижеслѣдующіе дни съ 10 часовъ по полуночи до часу по полудни, и именно за подобныя заведенія:

въ 1. части предместья 3., 4. и 5. Декабря сего года,
въ 2. ч. предм. 8., 9. и 10. Декабря с. г.
въ 3. ч. предм. 11., 12. и 13. Декбр. с. г.
въ 1. городской части 15. и 16. Декбр. с. г.
въ 2. городской части 17. и 18. Декбр. с. г.

Причемъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія объявляется еще, что съ 1. Января 1859 года войдетъ въ силу новое, изданное отъ Высшаго Начальства, положеніе о шинкарствѣ и что въ этомъ положеніи между прочимъ предписывается:

1) что тѣ лица, торгующія напитками, которыя за розничную продажу хлѣбнаго

вина уплатятъ установленную подать въ Кеммерейномъ Судѣ за 1859 годъ, обязаны въ тоже время уплатить въ семъ Кеммерейномъ Судѣ за 1859 годъ, — платившуюся до сего времени съ ихъ заведеній прямо въ Рижское Квартирное Правленіе подать въ пользу сего Правленія, и именно:

a) за каждое заведеніе въ городѣ по двѣнадцати руб. сер. и

б) за каждое заведеніе въ одномъ изъ трехъ форштатскихъ частей по семи руб. пятидесяти коп. с. — и

2) что завѣдывающіе дѣлами въ тѣхъ питейныхъ лавкахъ, въ коихъ хлѣбное вино продается въ розницу а также и въ шинкахъ, должны принадлежать къ Рижскому обществу, имѣть не менѣе 30 лѣтъ отъ роду и посредствомъ свидѣтельства отъ Рижской Управы Благочинія удостовѣрить въ томъ, что по сіе время были хорошаго поведенія. № 1720.

Рига въ Ратушѣ 20. Ноября 1858 г. 3

* * *

Von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung wird dem hiesigen Publico desmittelst bekannt gemacht, daß den über den neuen Kanal führenden vier steinernen Brücken folgende Benennung beigelegt worden ist:

1) Der aus der Jacobsstraße über den Kanal führenden Brücke die Benennung

Nikolai-Brücke.

2) Der aus der Kalkstraße nach der großen Alexanderstraße führenden Brücke die Benennung

Alexander-Brücke.

3) Der Brücke welche, die Weberstraße mit der neuerrichteten Suworowstraße verbindet, die Benennung **Suworow-Brücke.**

4) Der im nächsten Jahre zu erbauenden Brücke, welche die Moskausche Vorstadt in der Gegend der gegenwärtigen Karlspforte mit der Stadt verbinden soll, die Benennung

Marien-Brücke.

Immobilien-Verkäufe.

Am 18. December d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des verstorbenen hiesigen Einwohners Ernst Jannsohn gehörige, allhier in der Stadt auf dem Bischoffsberge sub Pol.-Nr. 14 und Nr. 532 der Brand-Casse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

Riga, den 18. November 1858.

Auction.

Mit gerichtlicher Genehmigung sollen Donnerstag am 27. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, die Nachlaß-Effecten der in „Campenhausens Elend" verstorbenen Hospitalitinnen, bestehend in Kleidern, Wäsche und andern brauchbaren Sachen, neben der Wohnung des Deconomen vom „Heiligen-Geist" gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder, Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch am 26. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Gertrud Rickhoff, bestehend in einigen Möbeln, Kleidern, Wäsche und mehren andern brauchbaren Sachen in dem an der Sündergasse sub Nr. 12 belegenen Bemollschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Anton Schröder, Waisen-Buchhalter.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Stellmachergesell Carl Gruber, Maurergesellen Adolph Hermann Liedtke und Franz Antkowski, Schneiderin Charlotte Kühn, Nätherin Christine Meirat, Maurer Louis Krüger, 1

nach dem Auslande.

Schachtmeister August Stammel, Amalie Nordmann geb. Doriol, Juliana Margaretha Alexandra Ehlertz, Thomas Pasch, Iwan Fedotow Blochinow, Emanuel Efraim Hein, Grigor Petrow Tschuprinikow, Catharina Wilhelmine Stahl, Carl Walentin, Adam Wilhelm Haisenjäger, Friedrich Simon Hauk nebst Frau und Kind, Sergei Iwanow Sedelnikow, Login Stepanow Schorochin, Kusma Feklistow Butschanow, Charlotte Susanna Runge, Ferdinand David Friedrich Straube, Johann Friedrich Theodor Nelius,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für den Rigaschen Kreis eine Beilage über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**